



**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
European Economic Studies (EES)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 27. September 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-82.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang European Economic Studies (EES) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. März 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-12.pdf>), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-06.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Der qualifizierende Abschluss nach Satz 1 und 2 muss einen Anteil von zusammen mindestens 18 ECTS-Punkten aus den Bereichen der volkswirtschaftlichen, mathematischen oder statistischen Methoden enthalten.“

2. Im Anhang wird Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. ¹In der Modulgruppe MAEES2 „Foreign Business Language“ sind Vertiefungsmodule einer Wirtschaftsfremdsprache oder Module einer darauf hinführenden Fremdsprache im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten zu erbringen.²Wählbar sind Module, mit denen die im Rahmen des qualifizierenden Studiengangs erworbenen wirtschaftsfremdsprachlichen Kompetenzen vertieft oder durch den Erwerb wirtschaftsfremdsprachlicher Kompetenzen in einer anderen Sprache ergänzt werden. ³Studierende, die nicht über die in den Vertiefungsmodulen erforderlichen allgemein-sprachlichen Kompetenzen verfügen wird, mit Ausnahme von Wirtschaftsenglisch, ermöglicht, Grundlagenmodule oder, falls auch nicht über die in den Grundlagenmodulen erforderlichen allgemeinsprachlichen Kompetenzen verfügt wird, einer darauf hinführenden Fremdsprache zu absolvieren. ⁴§ 10 Abs. 1 APO SoWi bleibt unberührt. ⁵Wirtschaftsdeutsch kann ausschließlich von Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, gewählt werden, soweit der Prüfungsausschuss einem diesbezüglichen Antrag zugestimmt hat. ⁶Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Wirtschaftsfremdsprachen und Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt. ⁷Die konkret für diesen Studiengang zur Verfügung stehenden Module sind dem zu dieser Studien- und Fachprüfungsordnung

erlassenen Modulhandbuch für den Masterstudiengang European Economic Studies zu entnehmen.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Die geänderten Zugangsvoraussetzungen gelten erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2025. ³Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. September 2024.

Bamberg, 27. September 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 27. September 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. September 2024.